

Entwicklung des Mühlenwesens in Minden-Ravensberg

Fortsetzung
von der vorherigen Seite

Von 31 überprüften und den Grafen von Ravensberg grund- und leibhörigen Höfen mit der Gattung „Meyer zu ...“ haben neun Höfe eine Wassermühle, oder aufgrund von Flurbezeichnungen sind Wassermühlen anzunehmen. Das sind ehemalige Haupthöfe, die sich als Reste einer Villikation erhalten haben, wobei vielfach die Wassermühle beim ehemaligen Haupthof geblieben ist. Auch in dem großen Fronhofsverband des Klosters Fulda werden regelmäßig Mühlen als Zubehör der Fronhöfe genannt. Der Grundherr verpflichtete seine grund- und leibhörigen Bauern zum Mahlen in der seiner Villikation zugeordneten Wassermühle. Grundherr konnten ein Adelige, ein Kloster, ein Bischof, aber auch der König selbst sein, der über erhebliches Reichsgut verfügte.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte

Daraus ergab sich als Wohnrecht die Pflicht der eigenbehörigen Bauern einer Villikation, bei der grundherrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen. Als sich die Villikationen im 13. und 14. Jahrhundert auflösten und die ursprünglich zu ihnen gehörigen Bauernhöfe oft getrennt voneinander an verschiedene Adelige verlehnt waren, wurde dieser einstige Zusammenhang zerstört. Nunmehr gehörten oft die Bauernhöfe und die Wassermühle nicht mehr einem einzigen Grundherrn, sondern hatten durch das Aufkommen des Lehnrechtes mehrere Nutzungsberechtigte und Eigentümer. Damit war dem früheren grundherrschaftlichen Mahlzwang praktisch die Grundlage entzogen. Allerdings waren die neuen Grundherren, wenn sie eine Wassermühle besaßen, bestrebt, ihre grund- und leibhörigen Bauern zu dieser Mühle zu ziehen.

Tatsächlich war die Anlegung einer Wassermühle in Sachsen nach dem Jahr 800 keineswegs jedermann möglich. Denn dazu gehörten ein geeigneter Wasser-

weisbar. Nur das im Jahre 800 erlassene Capitulare de villis, das im gesamten Frankenreich für die Königshöfe galt, schrieb die Einrichtung von Mühlen für jeden Königshof vor: Dabei muss es sich um Wassermühlen gehandelt haben.

Die allmähliche Verbreitung der Wassermühlen im 10. und 11. Jahrhundert veränderte die Situation: Ihre wachsende strategische Bedeutung wurde erkannt, im Reich entwickelten sich langsam die königlichen Geweremonopole für Mühlen. Trotzdem ist für das Sachsen im 10. Jahrhundert ein Mühlenbann noch nicht bezeugt, vermutlich weil das Mühlenwesen sich hier im Gegensatz zu den anderen Reichsteilen verzögert ausgebreitet hatte. Dennoch ist erstmals für 952 ein einzelner Mühlenbann im westfränkischen Reich belegt. Im Einzelfall konnte es natürlich einen frühen Mühlenbann im 10. und 11. Jahrhundert geben, der sich aus der Befehlsgewalt der vom Reich eingesetzten Grafen über die Grundherrschaft ableitete: So ist das für Markgraf Arnulf den Alten in Gent zwischen 918 und 965 bezeugt.

Aus der urkundlichen Überlieferung ist ersichtlich, dass die Bistümer vom 10. bis zum 13. Jahrhundert durch Dotationen von Reichsgut und insbesondere durch den sich um sein Seelenheil sorgenden Hochadel erhebliche Güterschenkungen erhielten, darunter auch zahlreiche Mühlen. Für den Bischof von Minden sind diese Schenkungen insbesondere von 969 bis 1206 nachzuweisen: Er erhielt Güter und Mühlen 969/96 von Worad, einem Ritter der Mindener Kirche, 1055/80 von Wolfram, einem edelfreien Ritter der Mindener Kirche, 1095/96 von einem Edelherren Gerhard, 1096 von der edelfreien „matrona“ Meresvid, zwischen 1097 und 1119 von der Edelfrau Reinhildis, zwischen 1121 und 1140 von der edelfreien Nonne Rasmoda, zwischen 1121 und 1140 von der Edelfrau Gerburga und ihrem Sohn Thietmar, 1167 von dem Edelherren Mirabilis sogar sechs Mühlen und zwischen 1185 und 1206 von der Edelfrau Mathilde von Ricklingen. Auch Schenkungen



Die heute noch existierende Kollmühle in Westkilver, Gemeinde Rödinghausen, im Jahr 2005

und Güter und Mühlen an das Stift St. Mauritz auf dem Werder in der Weser vor Minden. Bischof Sigward schenkte seine Erbgüter an der westlichen Seite der Leine, darunter auch Mühlen, seinem Bistum. Ähnliche Entwicklungen gab es in den anderen sächsischen Bistümern.

Mühlenbau durch Hochadel

Daraus ist zu erkennen, dass zahlreiche Wassermühlen seit dem 9. Jahrhundert neben den Mühlenbauten des Reiches auch vom Hochadel auf ihren allodialen Grundherrschaften gegründet wurden, wahrscheinlich ohne Konsens der Reichsgewalt, der zu dieser Zeit aber noch nicht notwendig war.

Offensichtlich verfügte fast ausschließlich der Adel über Mühlenbesitz. Ausnahme blieb er bei Freien, war aber nicht unmöglich: Im Jahre 1118 schenken ein Freier namens Eiliko und seine Frau Biva sich selbst und ihre Güter, darunter auch eine Mühle, dem Kloster St. Petri und Paul zu Paderborn. Dadurch wurden sie zu Eigenbehörigen.

Nach und nach rückten ange-

zusammen: Sie standen dem König und in der Ausführung den vom König belehnten Grafen zu. Um das Mühlenregal und den Mahlzwang geltend zu machen, musste der Betreffende eine Mühle haben und auch die Regierungsrechte über den Bannbezirk besitzen. Schließlich war das Mühlenregal mit der Militärorganisation und der Befehlsgewalt des Grafen über eine neu angelegte Burg verbunden. Im Jahre 1049 ist ein Mühlenregal der Burg Chiny im westfränkischen Reich bezeugt. Durch das Mühlenregal selbst ergab sich jedoch noch kein allgemeiner Mahlzwang für die Einwohner. Denn das war nur auf grundherrschaftlicher Basis möglich.

Im 12. Jahrhundert gab es in der Frage der Mühlenregale einen Umschwung. Der Bau und die Einrichtung von Wassermühlen insbesondere an größeren Flüssen wurde vom König nunmehr als Reichsregal betrachtet. Ursachen werden die nunmehr größere Verbreitung der Wassermühle, insbesondere durch den Hochadel, und dadurch aufgetretene Missstände und Streitigkeiten gewesen sein, die einen reichsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt erforderten. Bereits in einer umfassenden Verleihung durch Konrad III. vom 30. Dezember 1145 an die Stadt Cambrai werden auch Mühlen, Teiche und Forste vom König genannt, und am 28. Dezember 1152 gewährt Friedrich I. der Abtei Gembloux auch die Verfügung über Mühlen.

Das Weistum von Roncaglia

Der Reichstag vom 11. bis zum 26. November 1158 in Roncaglia in Italien während des zweiten Italienzuges unter Friedrich I. Barbarossa war der Wiedergewinnung des kaiserlichen Herrschaftsanspruches über Italien sowie der Schaffung von Recht und Frieden gewidmet. Im Weistum über die Regalien wurden nach der Rahewinschen Fassung auch schiffbare Flüsse und die Wasserläufe, durch die diese erst schiffbar werden, als Regalien des Reiches bezeichnet. Damit gehörte auch die Anlage von Mühlen zu den kaiserlichen Regalien. Natürlich zählten dazu an schiffbaren Flüssen und Wasserläufen auch alle Flussmühlen und Schiffsmühlen. Das Weistum von Roncaglia markiert letztlich nur die schriftliche Fixierung längst reichsweit bestehender Rechtszustände. Die bisher praktizierten Rechte des Hochadels und der Bistümer waren somit einer Einschränkung unterworfen worden. Von Bedeutung ist, dass dieses Recht nicht nur in Italien, sondern auch in den deutschen Reichsteilen galt. So verwundert es nicht, wenn Friedrich I. in einem Privileg von 1159 zugunsten des Bischofs von Brixen auch den

Mühlenbann verleiht. Und in einem Privileg für den Bischof von Arles werden unter den von Friedrich I. verliehenen Regalien auch Mühlen („farinaria“) erwähnt. Ebenso konnte der weltliche Hochadel Regalien empfangen, so am 28. September 1164 Graf Wido von Tuszien, der als eines von mehreren Regalien eine „molendina“ erhielt. Gleiches galt für den Bischof von Brixen, dem Friedrich I. 1179 ein Mühlenregal übertrug. Gemäß Reichsrecht konnten Regalien aber nur zu Lehen übertragen werden, so dass sie vom König jederzeit wieder eingezogen, ihm nicht gänzlich entfremdet werden konnten.

Der Mühlenfriede

Für wie bedeutend das Mühlenwesen seitens des Reiches erachtet wurde, zeigt sich auch noch auf einem anderen Gebiet, wie aus dem rheinfränkischen Landfrieden vom 18. Februar 1179 zu erkennen ist. Die aus diesem Anlass ausgestellte Urkunde belegt ein Friedensgebot für Dörfer, Dorfbewohner, Geistliche, Mönche, Frauen, Kaufleute, Mühlen, Juden, die zur Kammer des Kaisers gehörten, Jäger und Wildtreiber. Für die Mühlen galt außerdem diese Besonderheit: Wenn ein Schuldiger zu einem Pflug, zu einer Mühle oder in ein Dorf flüchtet, soll er gesicherten Frieden besitzen.

Schließlich wurde im Königlichen Landfrieden vom Juli 1224, der sogenannten „Treuga Henrici“, durch König Heinrich verordnet: Geistliche, Frauen, Nonnen, Bauern, rechtmäßige Jäger, Fischer, Juden sollen an jedem Tag und zu jeder Zeit gesicherten Frieden haben, an Leib und Gut. Kirchen, Friedhöfe, Pflugäcker, Mühlen, und Dörfer in ihrer Umzäunung sollen denselben Frieden haben.

Friedensgebot für Mühlen

Auch der von 1220 bis 1224 verfasste Sachsenspiegel des Eike von Repgow geht auf den Mühlenfrieden ein. Hier wird der Friedensbereich für Kirchen und Kirchhöfe, für Pflüge und Mühlen beschrieben; die Beraubung von Mühlen und Kirchen wird mit Rädern bestraft. Im Sachsenspiegel ist auch der bekannte Spruch überliefert: „Wer zuerst zur Mühle kommt, der soll auch zuerst mahlen.“ Bemerkenswert ist, dass es sich um eine Beschreibung des Gewohnheitsrechtes unter Berücksichtigung des kanonischen Rechtes sowie der früheren Reichs- und Landfriedensgesetze handelt.

Insgesamt hatte die Mühle ein besseres und privilegiertes Recht als andere Einrichtungen. Ihre enorme wirtschaftliche Bedeutung wurde durch

den Mühlenfrieden noch aufgewertet: Einerseits bot sie Gesetzesübertretern Asyl, andererseits wurden Vergehen innerhalb des Friedensbereiches der Mühle mit härteren Strafen bedroht. Durch die Territorialisierung verlor das Friedensgebot für Mühlen schließlich an Bedeutung.

Territorialisierung des Mühlenregals

Doch noch im Jahre 1614 flüchtete sich der Soldat Ernst Holle, nachdem er eine Straftat begangen hatte, in eine der Stadt Minden gehörige Schiffsmühle auf der Weser. Vielleicht hoffte er auf den Mühlenfrieden, um dadurch der städtischen und der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entgehen. Seine Zuflucht nutzte ihm aber nichts, denn er wurde hier seitens der Stadt Minden verhaftet, nicht aber an die bischöflichen Beamten des Amtes Hausberge ausgeliefert.

Übergang des Mühlenregals auf die Landesherren

Vielleicht war das reichsrechtliche Mühlenregal – es zählte zu den niederen Regalien – von Anfang an als Genehmigungsvorbehalt gedacht und beabsichtigt, es durch Belehnung den Landesherren zu überlassen: Denn es war offenkundig, dass das Königtum mit der Verwaltung des großen Reiches bis in kleinste Einzelheiten, wie es beispielsweise die Bauerlaubnis für eine Mühle an kleineren Bächen und Flüssen war, überfordert sein musste. Die Usurpation des Mühlenregals und anderer ursprünglich königlicher Hoheitsrechte waren für die Landesherren, wollten sie nicht die politische und wirtschaftliche Entwicklung verhindern, nach 1157 unvermeidbar. Schon kurz nach dem Reichstag von Roncaglia im Jahr 1158 kam es zu Belehnungen der Bistümer u.a. mit dem Mühlenregal. Sie nahmen dieses Recht aber auch ohne entsprechende verbrieft Rechte für sich in Anspruch. Das traf insbesondere nach Erlass der Reichsgesetze von 1220 („Confoederatio“) und 1231 („Statutum in favorem principum“) zu. Die Bischöfe von Minden haben daher schon früh im 13. Jahrhundert das Mühlenregal erworben bzw. usurpiert. Darauf deutet eine Urkunde Konrads von Minden aus dem Jahr 1227 über das Recht einer Fähre über die Weser bei Hattelen hin.

Als Bischof Ludolf von Minden und Graf Johann von Wunstorf am 28. Mai 1300 ihre Streitigkeiten über Schloss und Stadt Wunstorf schlichteten, ist auch von den ursprünglich königlichen Regalien in der Urkunde die Rede, die sie nun im Besitz haben. Die Mühle am Graben, die Fischerei, die Münze, der Zoll, die Juden, die Gerichtsbarkeit und alle Einkünfte sollten wie bisher zwischen Bischof und Graf geteilt werden. Diese Hoheitsrechte befanden sich vorher im Besitz des Reichsklosters Fulda. Und in einer Urkunde vom 15. Januar 1301 beauftragt Bischof Ludolf von Minden seine Priester in der Stadt Hameln, den Amelung G. zur Genugtuung aufzufordern, da dieser mit seinen Schiffsmühlen im Bett der Weser das Gebiet des Stifts Hameln beschädigt hatte. Diese Anordnung konnte der Bischof nur gestützt auf das ihm zustehende Stromregal auf der Weser treffen. Aber auch die Herzöge Johannes und Erich von Sachsen-Lauenburg erhoben als Herzöge von Sachsen konkurrierende Ansprüche. Sie erteilten am 11. November 1319 dem Kloster St. Mauritz und Simeon in der Stadt Minden das Fährrecht über die Weser bei Minden.

wird fortgesetzt



Der Kollbach an der Kollmühle in Westkilver im Jahr 2005.

Fotos: Dieter Besserer

lauf und die Rechte an dem Grundstück, auf dem die Wassermühle erbaut werden sollte. Ein derartiges Unternehmen war kapitalintensiv: Nur wenige begüterte Personen verfügten über entsprechende Mittel. Gemäß mittelalterlicher Standesstruktur konnten das in den ersten Jahrhunderten nur der Hochadel mit dem König an der Spitze, die Reichskirche und die Klöster sein. In den überlieferten Volksrechten, insbesondere auch in den fränkischen Gesetzen für die Sachsen, sind Verordnungen für Wassermühlen nicht nach-

von Reichsgut an den Bischof betrafen Mühlen, so eine Schenkung Heinrichs IV. vom 17. Juli 1063. Als Herzog Heinrich von Sachsen, genannt der Löwe, am 1. Februar 1168 anlässlich seiner Eheschließung mit Mathilde von England, die im Mindener Dom stattfand, der Mindener Domkirche den Haupthof („curiam“) Lahde schenkte, waren hier auch Mühlen inbegriffen. Aber auch die Mindener Bischöfe selbst gaben Güter und Mühlen aus ihrem Erbgut, so Bischof Eilbert (1055–1080) eine Mühle in Minden an das Stift St. Martini

sichts der steigenden Zahl der Wassermühlen im Zusammenhang mit der Burgenpolitik und dem Obereigentum an den Gewässern die Wassermühlen in die strategischen und militärischen Überlegungen des Reiches. So stellt das spätere staatliche Mühlenregal eine Fortsetzung des grundherrschaftlichen Obereigentums an den schiffbaren Strömen, dem sogenannten Stromregal, und schließlich auch an kleineren Gewässern dar. Die gewerblichen Bannrechte hingen mit den im 9. und 10. Jahrhundert eingeführten militärischen Organisationen